



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Matthias Büttner (AfD)

### **Denkmalschutzgesetz, Finanzmittel gemäß § 20 DSchG LSA**

Kleine Anfrage - **KA 7/637**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in Art. 36 Abs. 4 seiner Landesverfassung den Schutz der Kulturdenkmale als „Staatsziel“ formuliert. Das „Staatsziel“ verpflichtet das Land, im Rahmen des Möglichen alles Erforderliche zu tun, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass das Land im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern einen Beitrag leistet (§ 20 DSchG LSA).

#### **Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur**

#### **Vorbemerkung:**

Der Abgeordnete Matthias Büttner fragt nach den finanziellen Mitteln für die Sanierung von Denkmälern, die gemäß § 20 Abs. 2 DSchG seit 1991 oder später zur Verfügung standen. Es geht ihm dabei um die Ermittlung der Zuwendungsempfänger, ob es sich um Privatpersonen, Vereine, Kirchen usw. gehandelt hat.

Diese Fragen können nur zum Teil beantwortet werden. Es existieren Statistiken erst mit der Schaffung des Landesverwaltungsamtes im Jahr 2004. Die Daten der in der Zeit davor für die Denkmalpflegeförderung zuständigen Regierungspräsidien liegen nicht oder nur unvollständig vor.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 03.05.2017)

**Frage 1**

**Wie viele Kulturdenkmale i. S. des § 2 Abs. 2 DSchG LSA sind in Sachsen-Anhalt gegliedert in**

- Baudenkmale,
- Denkmalbereiche,
- archäologische Kulturdenkmale,
- archäologische Flächendenkmale,
- bewegliche Kulturdenkmale,
- Kleindenkmale

**erfasst?**

Die Kulturdenkmale verteilen sich gemäß § 2 Abs. 2 DenkmSchG wie folgt:

Kreis	Baudenkmal	Denkmalbereich	Kleindenkmal
SAW	1.149	49	76
ABI	1.516	89	114
BLK	3.736	572	240
HARZ	5.207	316	74
JL	677	12	59
DE	607	38	19
HAL	2.589	50	46
MD	1732	74	41
BK	2036	193	80
MSH	2.333	168	158
SK	1.814	200	68
SLK	2.348	140	103
SDL	1.528	58	116
WB	1.589	64	84
	28861	2023	1278

Im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind 72 bewegliche Denkmale verzeichnet.

In der Datenbank der Bodendenkmalpflege sind erfasst:

29.717 archäologische Fundstellen bzw. Kulturdenkmale,  
 73 archäologische Flächendenkmale und  
 2.396 Kleindenkmale.

**Frage 2**

**Wie hoch waren die jährlichen, vom Land nach § 20 DSchG LSA bereitgestellten (reservierten) Finanzmittel für die Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern seit 1991 (bis 2016) und wie hoch war die Summe der tatsächlich abgerufenen Mittel (Jahreszahl, Haushaltsstelle, Summen in Euro) in diesen Haushaltsjahren?**

Das Land Sachsen-Anhalt trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der

im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bei, § 20 Abs.1 DenkmSchG LSA. Eine genaue Statistik wird dazu erst ab 2010 geführt.

Entsprechende Angaben ab 2010 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

#### Haushaltsjahr 2010

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	937.200,00 €	937.200,00 €	937.200,00 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	1.996.000,00 €	1.987.977,19 €	1.987.977,19 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	180.200,00 €	180.200,00 €	180.200,00 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	1.985.486,00 €	1.911.485,80 €	1.416.016,00 €
<b>Gesamt:</b>		<b>5.148.886,00 €</b>	<b>5.066.862,99 €</b>	<b>4.571.393,19 €</b>

#### Haushaltsjahr 2011

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017			
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	1.909.370,00 €	1.907.306,23 €	1.907.306,23 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	227.900,00 €	227.836,00 €	227.836,00 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	50.000,00 €	49.850,00 €	49.850,00 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	2.419.770,00 €	2.341.552,00 €	1.685.851,72 €
<b>Gesamt:</b>		<b>4.607.040,00 €</b>	<b>4.526.545,09 €</b>	<b>3.870.743,95 €</b>

#### Haushaltsjahr 2012

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	2.730.400,00 €	2.630.400,00 €	1.997.417,85 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	1.115.200,00 €	1.114.031,00 €	1.114.031,00 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	163.394,00 €	163.134,00 €	163.134,00 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	50.000,00 €	48.658,31 €	48.658,31 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	968.486,00 €	963.036,00 €	693.453,90 €
<b>Gesamt:</b>		<b>5.027.480,00 €</b>	<b>4.919.259,31 €</b>	<b>4.016.695,06 €</b>

## Haushaltsjahr 2013

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	6.553.150,00 €	6.553.150,00 €	1.362.985,06 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	787.800,00 €	787.800,00 €	787.800,00 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	541.151,03 €	541.100,74 €	541.100,74 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	48.600,00 €	48.600,00 €	48.600,00 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	1.810.373,00 €	835.382,07 €	835.382,07 €
<b>Gesamt:</b>		<b>9.741.074,03 €</b>	<b>8.766.032,81 €</b>	<b>3.575.867,87 €</b>

## Haushaltsjahr 2014

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	17.249.147,00 €	17.249.147,00 €	5.745.816,96 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	936.160,00 €	879.660,00 €	879.660,00 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	513.300,40 €	472.882,80 €	472.882,80 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	35.000,00 €	0,00	0,00
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	1.008.200,00 €	1.008.200,00 €	238.579,31 €
<b>Gesamt:</b>		<b>19.741.807,40 €</b>	<b>19.613.989,80 €</b>	<b>7.336.939,07 €</b>

## Haushaltsjahr 2015

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	16.548.330,45 €	16.501.586,74 €	6.169.626,66 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	1.790.387,90 €	1.790.365,34 €	1.790.365,34 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	488.286,00 €	484.591,45 €	454.591,45 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	590.115,10 €	528.950,00 €	524.850,00 €
<b>Gesamt:</b>		<b>19.487.119,45 €</b>	<b>19.375.493,53 €</b>	<b>9.009.443,45 €</b>

## Haushaltsjahr 2016

Kapitel/ Titelgruppe	Förderprogramm	Durch das Land bereitgestellte Mittel	Bewilligte Mittel	Tatsächlich abgerufene Mittel
0703/TGr. 61	Reformationsjubiläum 2017	14.334.974,06 €	14.334.974,06 €	12.694.316,70 €
0785/TGr. 62	Denkmalpflege	1.233.565,00 €	1.192.910,00 €	1.192.910,00 €
0785/TGr. 65	UNESCO- Projekte	424.327,00 €	424.326,00 €	424.326,00 €
0787/TGr. 71	Allg. Musikförderung/ Orgelförderung	35.000,00 €	33.550,00 €	33.550,00 €
0787/TGr. 86	Maßnahmen gem. § 9 Lotto-Toto-G	670.000,00 €	670.000,00 €	275.000,00 €
<b>Gesamt:</b>		<b>16.697.866,06 €</b>	<b>16.655.760,06 €</b>	<b>14.620.102,70 €</b>

**Frage 3**

Wie hoch waren die jährlichen Teilsummen der abgerufenen Mittel für die Zuwendungsempfängergruppen:

- Land (Landesliegenschaften),
- Gemeinden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Private

zu den aus der Antwort zur Frage 1 ab 2010 aufgeführten Jahressummen?

Das Land Sachsen-Anhalt war in keinem Fall Zuwendungsempfänger.

Die weiteren Angaben zu den übrigen Zuwendungsempfängergruppen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Für 2016 liegt noch keine Statistik vor.

## Haushaltsjahr 2010

<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Höhe der abgerufenen Landesmittel in €</b>
Privatpersonen	36.500,00
Gebietskörperschaften	1.136.400,00
Kirche	1.040.355,00
Vereine	1.068.638,19
Körperschaften des öffentlichen Rechts	929.500,00
sonstige	360.000,00

## Haushaltsjahr 2011

<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Höhe der abgerufenen Landesmittel in €</b>
Privatpersonen	48.200,00
Gebietskörperschaften	840.628,86
Kirche	778.542,00
Vereine	1.063.786,00
Körperschaften des öffentlichen Rechts	485.000,00
sonstige	654.587,09

## Haushaltsjahr 2012

<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Höhe der abgerufenen Landesmittel in €</b>
Privatpersonen	108.200,00
Gebietskörperschaften	795.217,85
Kirche	1.750.581,21
Vereine	572.977,00
Körperschaften des öffentlichen Rechts	374.719,00
sonstige	415.000,00

## Haushaltsjahr 2013

Zuwendungsempfänger	Höhe der abgerufenen Landesmittel in €
Privatpersonen	69.325,00
Gebietskörperschaften	904.809,74
Kirche	685.481,64
Vereine	380.901,00
Körperschaften des öffentlichen Rechts	981.850,49
sonstige	553.500,00

## Haushaltsjahr 2014

Zuwendungsempfänger	Höhe der abgerufenen Landesmittel in €
Privatpersonen	24.500,00
Gebietskörperschaften	3.167.221,96
Kirche	2.443.345,00
Vereine	472.922,11
Körperschaften des öffentlichen Rechts	1.132.040,00
sonstige	96.910,00

## Haushaltsjahr 2015

Zuwendungsempfänger	Höhe der abgerufenen Landesmittel in €
Privatpersonen	9.041,00
Gebietskörperschaften	3.795.065,76
Kirche	801.673,00
Vereine	691.126,69
Körperschaften des öffentlichen Rechts	3.027.608,00
sonstige	684.929,00

**Frage 4**

**Wie viele Förderanträge wurden jährlich ab 2010 zur Förderung der Sanierung von Baudenkmälern gestellt und wie viele davon mussten wegen fehlender Finanzierbarkeit abgelehnt werden?**

Die Antwort ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Haushaltsjahr	Fördermittelanträge Denkmalschutz insgesamt	abgelehnt
2010	317	217
2011	269	182
2012	258	191
2013	197	158
2014	213	165
2015	138	90
2016	153	103

**Frage 5**

**Welches Förderprogramm bzw. welche Förderprogramme wird es ab 2017 für die Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen geben und wie lautet der Inhalt der Zuwendungsbedingungen (Richtlinie)?**

**Falls es keine Förderprogramme geben soll, warum richtet die Landesregierung keine ein?**

Es ist eine neue, aktualisierte Denkmalpflegeförderrichtlinie erarbeitet worden, die sich zurzeit in der Abstimmung befindet.

**Frage 6**

**Welche konkret zu nennenden Kriterien müssen erfüllt sein, um ein Gebäude als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA festzustellen?**

Das Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale wurde im Wesentlichen zwischen 1991 und 2002 systematisch durch die sog. Schnellerfassung erstellt und wird seither punktuell vertieft, ergänzt bzw. dort, wo durch Verlust von Denkmalwerten geboten, berichtigt.

Der Prüfungsvorgang für einen historischen Gegenstand auf seine Denkmaleigenschaften hin beginnt mit der Ermittlung der Denkmalfähigkeit, also seiner möglichen besonderen Bedeutungen entsprechend der sechs Kriterien, die im § 2 (1) DenkmSchG LSA niedergelegt sind (besondere geschichtliche, kulturell-künstlerische, wissenschaftliche, kultische, technisch-wirtschaftliche, städtebauliche Bedeutung).

Nach der Prüfung der Denkmalfähigkeit werden die Kriterien der Denkmalwürdigkeit abgefragt: unter anderem eine ausreichende Authentizität und Integrität, ein exemplarischer Wert oder ein Seltenheitswert, eine besondere handwerkliche oder materielle Qualität.

Entscheidend bei der Bewertung ist das jeweilige örtliche oder regionale Betrachtungsfeld.

**Frage 7**

**Sind diese unter Ziffer 6 genannten Kriterien in allen Bundesländern einheitlich? Wenn nein, warum nicht?**

Der wissenschaftliche Prüfungsvorgang auf Denkmalfähigkeit und -würdigkeit eines Baudenkmals wird durch die Rechtsprechung der letzten Jahre bestimmt. Die zuständigen Inventarisatoren der 18 deutschen Denkmalfachämter sind in kontinuierlichem, fachlichem Austausch in der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger.

Zwar geben die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer leicht variierte Bedeutungskategorien an, doch hat dies kaum Einfluss auf den Auswahlprozess, da über allen Bedeutungskategorien die der "besonderen geschichtlichen Bedeutung" steht. Der Denkmalbegriff ist ein geschichtlicher, worunter die Kunstgeschichte, die Sozial- oder Zeitgeschichte, die Stadtbaugeschichte oder die Technikgeschichte u.a.m. subsummiert sind.

## Frage 8

**Auf welcher verwaltungsrechtlichen und fachlichen Basis (unter Nennung aller Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstiger Dokumente) bestimmen das Denkmalfachamt und die Denkmalschutzbehörden bei Baudenkmalen die Farbgestaltung, Materialauswahl und die Rekonstruktionsweise der geschützten Gebäudeteile?**

Es existieren Standards, allerdings gibt es bewusst keinen Katalog fester Regeln, da für jedes Vorhaben der Instandsetzung eine Vielzahl von Parametern geprüft und bewertet werden müssen. Diese fließen in die vom LDA formulierten denkmalpflegerischen Zielstellungen ein.

- Ein Standard ist, dass die an denkmalgeschützten Bauwerken bzw. Gärten- und Parks durch Bauforschung, restauratorische Voruntersuchungen, ggf. Grabungen ermittelten Befunde früherer Zeitschichten (Farbe, Material, Konstruktionselemente) und die Ergebnisse archivalischer Recherchen maßgeblich für die denkmalpflegerischen Zielstellungen sind.
- Aufgrund der Erfahrungen der Querschnitts- und Gebietsreferenten der Denkmalfachbehörde sowie der Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden können im Analogieschluss Zielstellungen empfohlen oder festgelegt werden, insbesondere dort, wo keine örtlichen Gestaltungssatzungen gelten.
- In Sachsen-Anhalt und Sachsen arbeitet das Institut für Diagnostik und Konservierung (IDK) für die Denkmalpflege und gibt bauklimatische, physikalische, chemische, mineralogische und geologische Gutachten an Denkmalbaustellen ab.

Es gibt eine Anzahl von Arbeitshilfen, wissenschaftlichen Standardwerken sowie internationalen Charten, die auch für die Arbeit in Sachsen-Anhalt leitend sind:

- International sind es die Charta von Venedig und ihre Folgedokumente, die Burra Charta sowie das Dokument von Nara.
- In Sachsen-Anhalt wurden 2008 auf Initiative des Kultusministers die Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege als Grundsätze des fachlichen Entscheidens formuliert und veröffentlicht. Diese beziehen die Charta von Venedig ein.
- Für die Denkmalfachbehörden sind vor allem die gemeinsam von den 10 Arbeitsgruppen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) erstellten Arbeitsblätter und -hefte maßgeblich. (<http://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen/arbeitsblaetter.html>).

Die eher theoretischen Standards und Arbeitshilfen werden ergänzt durch den beständigen, intensiven wissenschaftlichen Diskurs und den Austausch über praktische Fragen der Denkmalpflege.

- Auf Bundesebene arbeitet seit 1973 das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK, angebunden bei der Beauftragten für Kultur und Medien), dessen Facharbeitsgruppen grundsätzliche und aktuelle Fragen der Denkmalpflege



erörtern. Das DNK veröffentlicht mit weiter Streuung regelmäßig Arbeitshilfen und andere Formate.

- Die auf den Jahrestagungen der VdL sowie bei Arbeitsgruppensitzungen erörterten Themen und Problemstellungen etablieren einen generellen Standard der Denkmalpflegepraxis und -theorie.
- Durch die intensive Vernetzung der Fachbehörden in der Bundesrepublik untereinander werden zu spezifischen Problemen Anfragen an Spezialisten in Denkmalämtern anderer Bundesländer gestellt.
- Die Merkblätter der WTA, der Wissenschaftlich-technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (<http://wta-international.org/schriften/wta-merkblaetter/>) sind ein wesentlicher und verbreiteter Leitfaden für verschiedene Gewerke und Problemlösungen der Bautechnik.
- Es gibt jährlich eine große Zahl von Veröffentlichungen und Fachtagungen zu Qualitätsstandards der praktischen Denkmalpflege. Eines der wichtigsten Foren ist die Denkmalmesse in Leipzig mit ihren Begleitveranstaltungen.

Die Denkmalbehörden bestimmen in der Praxis die angemessenen Reparaturstrategien, Farbfassungen oder die Gestaltung von hinzuzufügenden Teilen wie Fenstern oder Türen im Dialog mit dem Eigentümer und seinen Planern und Fachgutachtern. Gerade bei komplexen Denkmälern mit multifaktoriellen Schadensbildern sind die Phasen der Anamnese, Diagnose und die Therapieplanung lange und im Idealfall gemeinschaftliche Prozesse.

### Frage 9

**Warum weichen die Auflagen des Denkmalfachamtes und der Denkmalschutzbehörden zur denkmalgerechten Rekonstruktionsgestaltung von Gebäudeteilen z. B. hinsichtlich der Farbgestaltung (Fassade, Dach, Fensterrahmen) und der Materialauswahl (Holz, Kunststoff) von denen in anderen Bundesländern bei denkmalgeschützten Gebäuden der gleichen Bauepoche und Bauart mitunter ab?**

Die Annahme, es gäbe vergleichbare Denkmale und daraus müssten zwingend gleiche Gestaltungs- oder Handlungsstrategien fußen, entspricht nicht der Denkmalpflegepraxis. Selbst identische Bauten, wie zum Beispiel in einer Siedlung, haben unterschiedliche Schadensbilder, unterschiedliche Zeitschichten, unterschiedliche Befunde und nicht zuletzt unterschiedliche Eigentümer mit unterschiedlichen Wünschen und Plänen.

Insofern variieren die denkmalpflegerischen Zielstellungen für die Instandsetzung.

Unabhängig von diesen Parametern gibt es durchaus eine jeweilige regionale Praxis der praktischen Denkmalpflege. Diese hat mit der jeweiligen Tradition der Denkmalpflege zu tun, mit regionalen Baumaterialien und Konstruktionen, mit der regionalen Handwerks- und Planungspraxis aber auch mit ästhetischen Normen der Regionen. Die Vielfalt sollte als Wert einer Vielfalt der Regionen in einem föderalen Staat betrachtet werden.

Das Denkmalfachamt schlägt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde Maßnahmen zur Umsetzung vor. Die Entscheidung über ihre Umsetzung trifft aber die untere Denkmalschutzbehörde. In Sachsen-Anhalt gilt gemäß § 8 Abs. 1 Denkm SchG eine Benehmensregelung. Das Denkmalfachamt hat insofern eine Beratungsfunktion.

#### **Frage 10**

**Sieht die Landesregierung die gebremste bauliche Entwicklung oder den Sanierungsstau bei Baudenkmalen in vielen Gemeinden Sachsen-Anhalts durch die Auflagen und/oder die mitunter schleppende Arbeitsgeschwindigkeit der Denkmalschutzbehörden mitverursacht?**

Es gibt keine schleppende Arbeitsgeschwindigkeit in den denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren, weil die letzte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes von 2005 die Fristen zur Erteilung von Genehmigungen klar geregelt hat. Der Tatbestand der Genehmigungsfiktion ermöglicht dem Antragsteller, im Falle einer ausbleibenden Reaktion der Genehmigungsbehörde sein Vorhaben wie beantragt umzusetzen.

Engpässe können bei Beratungswünschen außerhalb der Genehmigungsverfahren entstehen, da sowohl Denkmalschutzbehörden als auch die Denkmalfachbehörden mit knappen Personalressourcen arbeiten und ggf. Beratungskapazitäten nicht im gewünschten Maße zur Verfügung stehen.

Der Sanierungsstau im historischen Baubestand in Sachsen-Anhalt - der im Übrigen deutlich geringer geworden ist - ist nachgewiesenermaßen multifaktoriell bedingt. Ob das Zurückschrecken vor denkmalpflegerischen Auflagen diesen Sanierungsstau mit verursacht, ist bislang nicht empirisch belegt. Dennoch hat hier der Gesetzgeber 2005 reagiert und die Zumutbarkeitsklauseln zu Gunsten der Denkmaleigentümer und der revitalisierenden Stadtentwicklung präzise definiert.

#### **Frage 11**

**Gibt es eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und den Wissensaustausch der Mitarbeiter der Denkmalfachämter und wenn ja, wie oft und auf welche Weise findet diese Zusammenarbeit bzw. dieser Erfahrungsaustausch statt?**

**Wenn nein, ist eine solche Zusammenarbeit geplant?**

Es gibt seit Gründung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) 1951 einen intensiven fachlichen Austausch und die intensive gemeinsame Fortbildung in fachlichen Fragen innerhalb der VdL sowie zusammen mit vielen assoziierten Partnern.

Jährlich findet eine mehrtägige Jahrestagung unter einem denkmalpflegerischen Schwerpunktthema statt. Zehn Facharbeitsgruppen (<http://www.vdl-denkmalfache.de/arbeitsgruppen.html>) sowie ein jüngst gegründeter ständiger Ausschuss zu Fragen des Welterbemanagements unter Leitung der Landeskonservatorin von Sachsen-Anhalt sorgen für einen beständigen Austausch untereinander sowie für die Verbreitung des Wissens in den Fachämtern und darüber hinaus.

Das Land Sachsen-Anhalt ist Mitglied im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz bildet auf Bundesebene eine Klammer um die wesentlich föderal geprägte Denkmalpflege. Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen, Fachorganisationen, Vereine und private Bürgerinitiativen arbeiten im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz zusammen: eine nationale Schnittstelle für die Belange des Denkmalschutzes, der Baudenkmalpflege und der archäologischen und erdgeschichtlichen Denkmalpflege.